

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 11. Juni 2013

Nummer 8

INHALT

Tag		Seite
3. 6. 2013	Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2013 sowie über die rückwirkende Gleichstellung von Ehen und Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht	124
	20441 (neu), 20441 (neu), 20441 06, 20442, 20442	
5. 6. 2013	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage	131
	11420 01	
29. 5. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten.	132
	28200	
29. 5. 2013	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages	133

**Niedersächsisches Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge im Jahr 2013 sowie über
die rückwirkende Gleichstellung von Ehen und
Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungs-,
Versorgungs- und Beihilferecht**

Vom 3. Juni 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungs-
und Versorgungsanpassungsgesetz 2013
(NBVAnpG 2013)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. Januar 2013; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Erhöhung der Besoldung und
der Versorgungsbezüge im Jahr 2013

(1) Um 2,65 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme des Betrages für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind und der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471),
4. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
5. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
6. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
7. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),

8. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
9. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags,
10. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 10 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und
11. die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124).

(2) Um 50 Euro werden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die Anwärtergrundbeträge erhöht.

(3) Um 25 Euro wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 beim Familienzuschlag der Betrag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht.

(4) ¹Die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2013 um 2,55 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 54,38 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Verweisung „das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),“ gestrichen.
2. § 1 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
3. In der Anlage 1 (zu § 2) wird in Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C und W nach dem Wort „ruhegehaltfähige“ das Wort „allgemeine“ eingefügt.
4. Die Anlagen 2 bis 10 (zu § 12 Abs. 1) erhalten folgende Fassung:

Gültig ab 1. Januar 2013

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 720,41	1 761,00	1 801,61	1 842,20	1 882,78	1 923,40	1 964,00					
A 3	1 790,52	1 833,72	1 876,91	1 920,09	1 963,30	2 006,51	2 049,69					
A 4	1 830,28	1 881,16	1 932,00	1 982,86	2 033,71	2 084,59	2 135,40					
A 5	1 844,76	1 909,88	1 960,47	2 011,06	2 061,66	2 112,26	2 162,85	2 213,45				
A 6	1 887,51	1 943,07	1 998,63	2 054,17	2 109,70	2 165,27	2 220,83	2 276,39	2 331,92			
A 7	1 968,71	2 018,64	2 088,55	2 158,45	2 228,35	2 298,25	2 368,17	2 418,08	2 467,99	2 517,95		
A 8		2 089,57	2 149,30	2 238,88	2 328,46	2 418,04	2 507,64	2 567,36	2 627,06	2 686,79	2 746,50	
A 9		2 223,67	2 282,44	2 378,04	2 473,64	2 569,26	2 664,87	2 730,57	2 796,33	2 862,04	2 927,76	
A 10		2 392,96	2 474,61	2 597,10	2 719,61	2 842,10	2 964,59	3 046,26	3 127,92	3 209,56	3 291,23	
A 11			2 752,41	2 877,91	3 003,42	3 128,95	3 254,46	3 338,15	3 421,82	3 505,52	3 589,18	3 672,85
A 12			2 957,10	3 106,75	3 256,37	3 406,04	3 555,68	3 655,44	3 755,18	3 854,96	3 954,72	4 054,49
A 13			3 323,49	3 485,09	3 646,69	3 808,28	3 969,86	4 077,60	4 185,33	4 293,06	4 400,80	4 508,53
A 14			3 457,36	3 666,94	3 876,47	4 086,01	4 295,56	4 435,27	4 574,97	4 714,65	4 854,37	4 994,08
A 15						4 489,37	4 719,75	4 904,07	5 088,37	5 272,69	5 457,01	5 641,31
A 16						4 954,23	5 220,66	5 433,84	5 647,02	5 860,18	6 073,34	6 286,49

Gültig ab 1. Januar 2013

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 641,31
B 2	6 556,19
B 3	6 943,48
B 4	7 349,17
B 5	7 814,56
B 6	8 254,05
B 7	8 681,57
B 8	9 127,15
B 9	9 584,94
B 10	11 286,00

Gültig ab 1. Januar 2013

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 921,22	4 473,69	5 423,86

Gültig ab 1. Januar 2013

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3 566,27	3 727,86	3 812,93	4 032,38	4 251,81	4 471,27	4 690,71	4 910,17	5 129,61	5 349,07	5 568,50	5 787,96
R 2			4 338,25	4 557,69	4 777,14	4 996,58	5 216,04	5 435,46	5 654,92	5 874,34	6 093,80	6 313,22
R 3	6 943,48											
R 4	7 349,17											
R 5	7 814,56											
R 6	8 254,05											
R 7	8 681,57											
R 8	9 127,15											

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 108,05	3 215,78	3 323,49	3 431,22	3 538,97	3 646,69	3 754,41	3 862,14	3 969,86	4 077,60	4 185,33	4 293,06	4 400,80	4 508,53	
C 2	3 114,74	3 286,44	3 458,13	3 629,85	3 801,50	3 973,19	4 144,88	4 316,57	4 488,25	4 659,93	4 831,60	5 003,29	5 174,97	5 346,67	5 518,36
C 3	3 425,87	3 620,26	3 814,67	4 009,08	4 203,47	4 397,88	4 592,24	4 786,65	4 981,05	5 175,45	5 369,83	5 564,23	5 758,61	5 953,01	6 147,41
C 4	4 341,07	4 536,47	4 731,89	4 927,31	5 122,74	5 318,14	5 513,56	5 708,96	5 904,38	6 099,79	6 295,22	6 490,63	6 686,06	6 881,46	7 076,88

Nds. GVBl. Nr. 8/2013, ausgegeben am 11. 6. 2013

Anlage 4

Gültig ab 1. Januar 2013

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	
A 2 bis A 4	864,87
A 5 bis A 8	985,53
A 9 bis A 11	1 039,48
A 12	1 179,14
A 13	1 210,91
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 245,81

Anlage 5

Gültig ab 1. Januar 2013

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 übrige Besoldungsgruppen	114,30 120,02	216,94 222,66

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,64 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 281,05 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2013

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)**Amtszulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 21		
		202,29
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	34,87
	3	64,31
A 3	1, 5	64,31
	2	34,87
	7	32,49
A 4	1, 4	64,31
	2	34,87
	5	7,00
A 5	3	34,87
	4, 6	64,31
A 6	6	34,87
A 7	2	43,29
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	55,79
A 9	2, 3, 6	259,62
A 12	7, 8	150,79
A 13	6	120,59
	7	180,89
	11, 12, 13	263,83
A 14	5	180,89
A 15	7	180,89
Bundesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	199,98
R 2	3 bis 8, 10	199,98
R 3	3	199,98

Allgemeine Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
	Doppelbuchstabe aa	18,67
	Doppelbuchstabe bb	73,05
	Buchstabe b	81,19
	Buchstabe c	81,19
Abs. 2		
Buchstabe a		
	Doppelbuchstabe bb	54,39
	Buchstabe b und c	81,19

Dem Grunde nach geregelt in	
Niedersächsische Besoldungsordnungen A, B, C und W	
Vorbemerkungen	
Nummer 6	
	81,19

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2013

Stellenzulagen und Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	
	81,19
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	
	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 8

Gültig ab 1. Januar 2013

Amtszulagen und Stellenzulagen

nach Anlage 1 zum NBesG

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	2	64,31
A 9	1	259,62
A 10	3	120,59
A 12	2	69,75
A 12	3	150,79
A 13	2	180,89
A 13	5	85,10
A 13	7	150,79
A 13	8	47,27
A 14	1	47,27
A 14	3	180,89
A 15	3	180,89
A 10 Anhang	2	120,59
A 10 Anhang	3	118,20
A 12 Anhang	1	69,75
A 13 Anhang	1	120,59
A 16 Anhang	1	202,29
B 9	1	742,44

Anlage 9

Gültig ab 1. Januar 2013

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalls- spanne von — bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		1 865,83	2 114,61	2 397,28	2 718,44	3 083,35	3 497,96	3 969,06	4 504,33	5 112,53	5 803,55	6 588,72	7 480,85	8 494,48	9 646,19
	1 865,82	2 114,60	2 397,27	2 718,43	3 083,34	3 497,95	3 969,05	4 504,32	5 112,52	5 803,54	6 588,71	7 480,84	8 494,47	9 646,18	

Anlage 10

Gültig ab 1. Januar 2013

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	11,36
A 5 bis A 8	13,41
A 9 bis A 12	18,41
A 13 bis A 16	25,39
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	17,12
Nummer 2	21,24
Nummer 3	25,20
Nummern 4 und 5	29,44

“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)“ durch die Angabe „Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466)“ ersetzt.
- Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Januar 2012

Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,32 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,77 Euro,
- im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,58 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,55 Euro, für weitere Monate 0,77 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

- Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB XI –), wenn sie oder er mindestens
 - 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,85 Euro,
 - 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,40 Euro,
 - 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,94 Euro;
- Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI), wenn sie oder er mindestens
 - 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,24 Euro,
 - 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,84 Euro;
- erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 SGB XI) 0,61 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,77 Euro.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- In § 17 Abs. 1 Nr. 4, § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 64 Abs. 2 Nr. 3, § 83 Abs. 8 Nrn. 1, 2, 3 und 4 und in § 88 Abs. 3 wird jeweils die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.
- Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Januar 2013

Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,38 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,79 Euro,
- im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,60 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,59 Euro, für weitere Monate 0,79 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

- Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB XI –), wenn sie oder er mindestens
 - 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,90 Euro,
 - 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,44 Euro,
 - 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,96 Euro;
- Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI), wenn sie oder er mindestens
 - 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,27 Euro,
 - 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,86 Euro;
- erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 SGB XI) 0,63 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,79 Euro.“

Artikel 5

Übergangsregelung zur Gleichstellung von Ehen und
Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungs-,
Versorgungs- und Beihilferecht

(1) ¹§ 1 a des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), ist auch auf die Besoldung und Versorgung für Zeiten ab dem 1. August 2001 bis zum 14. Oktober 2010 anzuwenden. ²Ein Anspruch auf Nachzahlung von Besoldung oder Versorgung besteht nur für die Zeit ab dem Beginn des Haushaltsjahres, in dem die jeweilige Leistung erstmalig beantragt worden ist, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem bei Anwendung des Satzes 1 die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. ³Ein Nachzahlungsanspruch nach Satz 2 besteht nicht, soweit bereits anderweitig eine entsprechende Nachzahlung geleistet worden ist.

(2) ¹Für den Zeitraum ab dem 1. August 2001 bis zum 31. März 2009 sind die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes über die Gewährung von Beihilfe in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass insoweit § 1 a Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), sinngemäß gilt. ²Ein Anspruch auf Beihilfe besteht nur, soweit diese für die jeweilige Leistung innerhalb der jeweils geltenden beihilferechtlichen Ausschlussfrist beantragt worden ist und die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen bei Anwendung des Satzes 1 vorgelegen haben. ³Der Anspruch auf Beihilfe nach Satz 2 ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend zu machen. ⁴Aus demselben Anlass zustehende Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen sind nicht zu berücksichtigen. ⁵Ein Anspruch nach Satz 2 besteht nicht, soweit bereits anderweitig eine entsprechende Beihilfe gewährt worden ist.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und Artikel 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 3. Juni 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Feiertage

Vom 5. Juni 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Feiertage

§ 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Der 31. Oktober 2017 ist als Reformationsjubiläum zum 500. Jahrestag des Thesenanschlags Martin Luthers ein Feiertag im Sinne des Satzes 1.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 1. November 2017 außer Kraft.

Hannover, den 5. Juni 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über Schutzbestimmungen
in Wasserschutzgebieten

Vom 29. Mai 2013

Aufgrund des § 92 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. S. 431) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 48 NWG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 51 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 50 NWG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 52 Abs. 2 WHG)“ ersetzt.
2. § 4 wird gestrichen.

3. In § 6 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Verweisung „Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 309 S. 1)“ ersetzt.

4. In § 7 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 190 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 NWG“ durch die Verweisung „§ 133 Abs. 2 Nr. 1 NWG“ ersetzt.

5. Der Anlage (zu § 2 Abs. 1) wird die folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Errichten und Erweitern Verbot Verbot“.
von Anlagen zur Erzeugung
von Biogas

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. Mai 2013

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

W e n z e l

Minister

Bekanntmachung
der Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Vom 29. Mai 2013

Der Landtag hat in seiner 7. Sitzung am 29. Mai 2013 die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 71), beschlossen:

§ 18 b erhält folgende Fassung:

„§ 18 b

Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe

(1) Zur regelmäßigen Erörterung aller Fragen, die sich aus der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt sowie aus der besonderen Situation der Migrationsgesellschaft Niedersachsens ergeben und die deren Teilhabe und Partizipation betreffen, bildet der Landtag eine Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe.

(2) ¹Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter von landesweit tätigen Verbänden der Roma und Sinti, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Selbstorganisationen der Aussiedlerinnen und Aussiedler, eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Integrationsbeauftragten sowie neun Vertreterinnen oder Vertreter von landesweit tätigen Verbänden der Migrantinnen und Migranten,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Wissenschaft und Forschung.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Fraktionen benannt. ³Für jedes dieser Mitglieder ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 werden auf gemeinsamen Vorschlag der Fraktionen von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. ⁵Für die Mitglieder

nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 ist in entsprechender Anwendung des Satzes 4 je ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. ⁶Die oder der Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe kann an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) ¹Den Vorsitz der Kommission führt das von der stärksten Fraktion benannte Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1. ²Die Stellvertretung im Vorsitz obliegt dem von der zweitstärksten Fraktion benannten Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1. ³§ 3 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Kommission kann dem Landtag aus ihrem Tätigkeitsbereich Hinweise und Empfehlungen geben. ²Betreffen diese einen anhängigen Beratungsgegenstand, so sollen sie von dem federführenden Ausschuss, dem der betroffene Gegenstand zur Beratung überwiesen worden ist, in die Beratung einbezogen werden. ³Dabei soll eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter, die oder der von der Kommission benannt worden ist, gehört werden. ⁴Die Ausschüsse des Landtages können zu einzelnen Fragen im Zusammenhang mit Beratungsgegenständen, die ihnen überwiesen worden sind, eine Stellungnahme der Kommission einholen.

(5) ¹Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin ist auch die Vertretung der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 durch die stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 5 zu regeln. ³Sitzungen und Reisen der Kommission bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(6) ¹Die Sitzungen der Kommission sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit vollständig oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. ²Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(7) Die Kommission beschließt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.“

Hannover, den 29. Mai 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG